

Nr. 3 - März 2010

Infodienst

Allgemeines Unternehmensrecht

1. [Bundesvergabegesetz-Novelle 2010](#)
2. [Helmpflicht beim Wintersport](#)
3. [Datenschutzgesetz-Novelle 2010](#)
4. [Pyrotechnikgesetz 2010](#)
5. [Sprengmittelgesetz 2010](#)
6. [Informationsanspruch des GmbH-Gesellschafters gegen die Gesellschaft](#)
7. [Schiedsvereinbarung zwischen Konsumenten und Unternehmern](#)
8. [Haftung des gewerberechlichen Geschäftsführers für Verstoß gegen die Ausverkaufsvorschriften des UWG](#)
9. [Ausmalpflicht des Mieters](#)
10. [Produkthaftung nach Lieferung und Montage der Technik für ein privates Schwimmbad](#)

Sozial- und Arbeitsrecht

1. [Arbeitsstättenverordnung - Evakuierungsbeauftragte](#)
2. [Führerscheinenzug: Arbeitsrechtliche Folgen](#)

Finanz- und Steuerrecht

1. [Verbesserungen beim erp-Kleinkredit](#)
2. [Der VwGH bestätigt: Die Hauptwohnsitzbefreiung umfasst das Gebäude samt Grund](#)
3. [BMF-Leitfaden für die Vorsteuererstattung aus dem EU-Ausland](#)
4. [Einheitliches Verfahrensrecht für Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben](#)
5. [NOVA: Bonus-Malus-System und Import von Gebrauchtfahrzeugen aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet](#)

Umweltrecht

1. [Grenzüberschreitende Abfalltransporte](#)
2. [Neuer Leiter des uss](#)
3. [Novelle des Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetzes](#)
4. [Klimaschutz in der Landesverfassung](#)
5. [Immissionsschutzgesetz Luft \(IG-L\)](#)

Infodienst:

Im Infodienst der Stabstelle Rechtspolitik und Rechtsservice sind bisher erschienen:

- Österreichische und internationale Gesellschaftsformen
- Kyoto-Ziele
- Bürokratieabbau
- Generalunternehmer-Subunternehmer
- Insolvenzen - Ursachen - Maßnahmen
- Pflegevorsorge - Standpunkt der WKS
- Offenes Ohr - Mitgliederbefragung 2010

Die aktuellen Ausgaben stehen im [Intranet](#) zur Verfügung.

[Top](#)

20 vor 12

Die nächste Veranstaltung „20 vor 12“ zum Thema „Arbeits- und sozialrechtliche Aspekte der Eingetragenen Partnerschaft“ findet am 8.4.2010 im WIFI Saal 1 statt. Das Thema erhält durch die vergleichende Rechtsdarstellung eine besondere Bedeutung. Vortragender: Mag. Lorenz Huber.

Allgemeines Unternehmensrecht

1. Bundesvergabegesetz-Novelle 2010 - BGBl I Nr. 15/2010

Ab 6.3.2010 gelten folgende inhaltliche Änderungen:

- Neue Fristen: Die Stillhaltefrist (Zeitraum zwischen Vergabeent-

scheidung und Auftragserteilung) beträgt im Oberschwellenbereich grundsätzlich 10 Tage, im Unterschwellenbereich 7 Tage.

- Unwirksamkeit des geschlossenen Vertrages: Das Bundesvergabeamt (der Landesvergabekontrollsenat) kann Verträge bei Vergaberechtsverstößen für nichtig erklären oder über den Auftraggeber Geldbußen bis zu 20 % der Auftragssumme, im Unterschwellenbereich bis zu 10 % verhängen.
- Regelungen über die Vorlage von Nachweisen für Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit werden entbürokratisiert. In den Vordergrund tritt die so genannte Eigenerklärung eines Bieters, für die Ausführung der ausgeschriebenen Leistung konkret befugt und geeignet zu sein.
- Stärkere Betonung des Grundsatzes der elektronischen Übermittlung von Unterlagen; Anpassungen an die Novellierung des Signaturgesetzes.
- Die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge durch höheren ökologischen Standard oder Verwendung ökologischer Zuschlagskriterien. Bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen sind folgende betriebsbedingte Energie- und Umweltauswirkungen während der gesamten Lebensdauer zu berücksichtigen:
 1. den Energieverbrauch,
 2. die CO₂-Emissionen sowie
 3. die Emission von Stickstoffoxiden (NO_x), Nichtmethan-Kohlenwasserstoffen (NMHC) und Partikeln.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

2. Helmpflicht beim Wintersport LGBl. Nr. 9/2010

Minderjährige bis zum vollendeten 15. Lebensjahr müssen beim Befahren von Schipisten im Rahmen der Win-

tersportausübung, jedenfalls beim Alpenschlittschuhlaufen und Snowboarden, einen handelsüblichen Wintersporthelm tragen. Die Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen haben für die Einhaltung dieser Verpflichtung Sorge zu tragen.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

3. Datenschutzgesetz-Novelle 2010 BGBl. Nr. 133/2009 Teil I

Die Datenschutzgesetz-Novelle 2010 bringt im Wesentlichen folgende Neuerungen:

- „Videoüberwachung“ ist die systematische, insbesondere fortlaufende Feststellung von Ereignissen durch technische Bildaufnahme oder Bildübertragungsgeräte.
- Regelt die Zwecke, für die die Videoüberwachung zulässigerweise eingesetzt werden darf und bestimmte Fälle, in denen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen eines von der Videoüberwachung Betroffenen nicht verletzt werden.
- Regelungen über Protokollierungs- und Löschungspflicht nach 72 Stunden.
- Meldepflicht und Registrierungsverfahren, da Videoüberwachungen grundsätzlich der Vorabkontrolle durch die Datenschutzkommission unterliegen (Ausnahmen möglich).
- Neue Informationspflichten im Falle von Datenmissbrauch.
- Es ist vorgesehen, das Datenverarbeitungsregister künftig in Form einer Datenbank zu führen, um Meldungen primär in automationsunterstützter Form über eine Internetanwendung (online) entgegenzunehmen.
- Die Datenschutzgesetz-Novelle ist mit 01. Jänner 2010 in Kraft getreten.
- Die Änderungen im Meldungs- und Registrierungsverfahren sind je-

doch bis zum Inkrafttreten der bis spätestens 01. Jänner 2012 neu zu erlassenden Datenverarbeitungsregister-Verordnung noch nicht anzuwenden.

Info: Ende April erfolgt in „20 vor 12“ eine ausführliche Information auch im Hinblick auf das Thema „Dienstnehmerüberwachung“.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

4. Pyrotechnikgesetz 2010 - keine bengalischen Feuer mehr im Fußballstadion BGBl. Nr. 131/2009 Teil I

Im Pyrotechnikgesetz 2010 werden pyrotechnische Gegenstände in 3 Gruppen unterteilt:

- Feuerwerkskörper (F 1 - F 4)
- pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater (T 1 - T2) sowie
- sonstige pyrotechnische Gegenstände (P 1 - P 2).

Je nach Kategorie gibt es unterschiedliche Voraussetzungen für Besitz, Verwendung, Überlassung und Inverkehrbringen.

Pyrotechnische Gegenstände sind mit einem CE-Kennzeichen zu versehen, ferner ist eine Mindestkennzeichnung (Name, Typ, Kategorie, Gebrauchsanweisungen) notwendig. Besitz und Verwendung von als gefährlich klassifizierten pyrotechnischen Gegenständen sind zukünftig nur mehr Personen mit Fachkenntnis erlaubt.

Neu ist das Verbot pyrotechnischer Gegenstände und Sätze in sachlichem, örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit Sportveranstaltungen.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

**5. Sprengmittelgesetz 2010
BGBl. Nr. 121/2009 Teil I**

Im neuen Sprengmittelgesetz werden Herstellung, Verarbeitung, Handel, Erwerb, Besitz, Überlassung, Ein- und Durchfuhr sowie das Lagern von Schieß- und Sprengmitteln geregelt. Für die Herstellung ist die allgemeine Herstellerbefugnis notwendig.

Im sogenannten Schieß- oder Sprengmittelschein werden Besitz und Erwerb geregelt. Erforderlich für die Ausstellung sind u.a. Verlässlichkeit, Ausbildung zum Sprengbefugten und ein sachlich berechtigtes Interesse an Sprengarbeiten (z.B. Betrieb eines Sprengunternehmens oder Lawinensprengung) etc..

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

**6. Informationsanspruch des GmbH-Gesellschafters gegen die Gesellschaft,
OGH 18.09.2009, 6 Ob 178/09h**

Dem GmbH-Gesellschafter steht grundsätzlich ein nicht näher zu begründender umfassender Informationsanspruch gegen die Gesellschaft zu. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn der GmbH-Gesellschafter dieses Recht rechtsmissbräuchlich in Anspruch nimmt. Beweispflichtig dafür, dass der Gesellschafter ein rechtsmissbräuchliches Interesse hat, ist die Gesellschaft.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

**7. Schiedsvereinbarung zwischen Konsumenten und Unternehmern
OGH 22.07.2009, 3 Ob 144/09m**

Eine Schiedsvereinbarung ist, wenn sie konkret ausgehandelt wurde, auch für Verträge zwischen Unternehmern mit Konsumenten zulässig. Die Vereinbarung eines Verfahrens vor einem ausländischen Schiedsgericht

widerspricht nicht den Grundwerten der österreichischen Rechtsordnung.

Ein Verstoß gegen konsumentenrechtliche Bestimmungen kann zwar grundsätzlich die materiellrechtlichen Grundwerte (ordre public) verletzen, was bei einer Schiedsgerichtsvereinbarung der dargestellten Art nicht gegeben ist.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

**8. Haftung des gewerberechtl. Geschäftsführers für Verstoß gegen die Ausverkaufsvorschriften des UWG,
OGH 08.09.2009, 4 Ob 139/09h**

Der Verantwortungsbereich des gewerberechtl. Geschäftsführers umfasst die Einhaltung der die Ausübung des Gewerbes betreffenden gewerberechtl. Vorschriften, zu denen auch die in den §§ 33a ff UWG geregelten Ausverkaufsvorschriften gehören. Deren Missachtung rechtfertigt daher trotz fahrlässiger Unkenntnis der beanstandeten Handlungen einen Unterlassungsanspruch gegen den GF (§ 34 Abs 3 UWG).

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

**9. Ausmalpflicht des Mieters als größtenteils benachteiligende Nebenbestimmung,
OGH 18.09.2009, 6 Ob 104/09a**

Eine vom Vermieter einseitig vorformulierte Klausel im Mietvertrag, die den Mieter auch im Fall einer lediglich durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch entstandenen Abnutzung zum Ausmalen der Wohnung vor Rückstellung verpflichtet, ist zumindest im Vollenwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes gem. § 879 Abs 3 ABGB wegen größtenteils Benachteiligung nichtig.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

10. Produkthaftung nach Lieferung und Montage der Technik für ein privates Schwimmbad, OGH 22.10.2009, 3 Ob 171/09g

Wer von Anderen hergestellte Teile zusammensetzt, kann entweder bloßer Monteur oder im Sinne des Produkthaftungsgesetzes haftpflichtiger Hersteller eines neuen Produktes sein.

Kriterien für die Qualifikation als Hersteller sind die Änderung des wirtschaftlichen Wertes, des Gebrauchszweckes, der Eigenschaften und Gefahren durch die Zusammensetzung sowie das dafür erforderliche Konstruktions- und Fachwissen.

Der Einbau der Technik einschließlich der Filteranlage für ein privates Schwimmbad geht über bloße Montage hinaus. Der beauftragte Unternehmer haftet deshalb nach dem Produkthaftungsgesetz als Hersteller.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

Sozial- und Arbeitsrecht

1. Arbeitsstättenverordnung verlangt Evakuierungsbeauftragte

Eine Änderung in der Arbeitsstättenverordnung (AStV) verpflichtet Arbeitgeber, für die weder ein Brandschutzbeauftragter, eine Brandschutzgruppe, eine Betriebsfeuerwehr noch ein Brandschutzwart vorgeschrieben ist, seit 1.1.2010 Evakuierungsbeauftragte zu bestellen. Diese alarmieren im Brandfall die Feuerwehr, sind mit der Handhabung von Feuerlöschern vertraut und kontrollieren, ob alle Arbeitnehmer die Arbeitsstätte verlassen haben.

Diese Funktion verlangt eine wirkungsvolle Ausbildung. Der AMD Salzburg bietet den Betrieben eine ein-

schlägige Ausbildungsmöglichkeit in Zusammenarbeit mit der Berufsfeuerwehr Salzburg an.

Ausbildungsinhalte sind:

- Richtiges Alarmieren im Brandfall.
- Evakuierungskontrolle, ob alle Arbeitnehmer die Arbeitsstätte verlassen haben.
- Erste Lösshilfe im Brandfall.

Termine:

Dienstag, 4. Mai 2010

Donnerstag, 17. Juni 2010

Dienstag, 19. Oktober 2010

Dienstag, 23. November 2010

Ab einer Gruppe von zehn Teilnehmenden sind Termine nach Vereinbarung möglich.

Wo:

Ort: Teil I im Seminarzentrum AMD Salzburg - Zentrum für gesundes Arbeiten, Elisabethstraße 2/1. Stock, 5020 Salzburg.

Teil II bei der Berufsfeuerwehr Salzburg, Jägermüllerstraße 3, 5020 Salzburg.

Infos:

AMD Salzburg, Tel. 0662/887588-0,

Fax DW 16 oder amd@amd-sbg.at

[Top](#)

2. Führerscheinenzug: Arbeitsrechtliche Folgen

Die Verwendung von Kraftfahrzeugen spielt in vielen Wirtschaftsbereichen eine große Rolle. Sehr oft werden Arbeitnehmer zum Betrieb eines Kraftfahrzeuges eingesetzt, z.B. als Berufskraftfahrer oder als Außendienstmitarbeiter.

Welche arbeitsrechtlichen Konsequenzen ein Führerscheinenzug für den betroffenen Arbeitnehmer hat, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles und von den maßgeblichen Bestimmungen des anzuwendenden Kollektivvertrages ab.

Der Führerscheinenzug kann eine Entlassung wegen Arbeitsunfähigkeit

oder wegen Vertrauensunwürdigkeit rechtfertigen.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

Finanz- und Steuerrecht

1. Verbesserungen beim erp-Kleinkredit

Der erp-Kleinkredit soll wachstumsbedingte Finanzierungsengpässe bei Kleinunternehmen verhindern.

- Mit Jahresbeginn 2010 wurde bei den erp-Kleinkrediten der maximale Kreditbetrag von € 30.000,-- auf € 100.000,-- angehoben; Mindestinvestition € 10.000,--.
- Die Zinssätze für diese Kredite betragen 0,5 % (in der tilgungsfreien Zeit von einem Jahr) sowie 1,5 % p.a. in der Tilgungszeit (5 Jahre).
- Folgende Projekte und Kosten werden gefördert: Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen; Aufbau neuer und substanzielle Erweiterungen bestehender Dienstleistungen oder Geschäftsfelder; materielle und immaterielle Investitionen.
- Betriebsmittel sind nur bei erp-Kleinkreditbeträgen bis € 30.000,-- förderbar. Bei einem erp-Kreditbedarf von mehr als € 30.000,-- sind ausschließlich Investitionen förderbar, die in der Bilanz des Förderungsnehmers aktiviert werden.
- Zudem unterstützt die aws kleine Unternehmen beim Umstieg auf einen umweltfreundlichen Fuhrpark. Die Basis dafür ist die Ausweitung des erp-Kleinkredit-Programms auf umweltfreundliche LKW (EEV-Norm) und Anhänger mit einer Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen. Die Anschaffung wird mit Kleinkrediten bis zu €

100.000,-- mit den obigen Förderkonditionen erleichtert. Antragsberechtigt sind Kleinbetriebe aller Branchen mit bis zu 50 Mitarbeitern und maximal € 10 Mio. Umsatz oder Bilanzsumme.

Die Details zu den Richtlinien sowie die Förderanträge finden Sie auf der Homepage der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) unter <http://www.aws.at/portal/index.php?x=265&n=412> unter erp-Kleinkredit.

[Top](#)

2. Der VwGH bestätigt: Die Hauptwohnsitzbefreiung umfasst das Gebäude samt Grund

Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Unternehmer bei einer Betriebsaufgabe das gesamte Gebäude steuerfrei, also ohne Realisierung der stillen Reserven ins Privatvermögen überführen.

- Die Voraussetzungen hierfür sind die Vollendung des 60. Lebensjahres oder Erwerbsunfähigkeit, die Einstellung der Erwerbstätigkeit und ein (mindestens seit 2 Jahren) aufrechter Hauptwohnsitz in diesem Betriebsgebäude.
- Die Finanzverwaltung hat bislang nur das Gebäude ohne Grund und Boden als begünstigt angesehen. Dies stellte bei den sogenannten § 5 (EStG)-Ermittlern ein Problem dar; also bei Steuerpflichtigen, die nach § 189 UGB der Pflicht zur Rechnungslegung unterliegen. Diese Unternehmer haben nämlich Wertveränderungen des Grundstückes grundsätzlich zu beachten.
- Der VwGH hat nun mit Erkenntnis vom 28.10.2009, ZI 2009/15/0168, bestätigt, dass die Hauptwohnsitzbefreiung nach § 24 Abs. 6 EStG nicht nur auf das Betriebsgebäude, sondern auch auf das entsprechende zugehörige Betriebsgrundstück anzuwenden ist. Da nunmehr auch die Finanzverwaltung dieser Auffassung folgt, wurde damit ei-

ne langjährige Forderung der Wirtschaftskammer zur steuerlichen Entlastung bei Betriebsaufgaben umgesetzt.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

3. BMF-Leitfaden für die Vorsteuererstattung aus dem EU-Ausland

Das BMF hat kürzlich auf www.bmf.gv.at einen Leitfaden zum „Antrag auf Erstattung von Vorsteuerbeträgen in einem anderen EU-Mitgliedsstaat“ ins Netz gestellt. Dieser Finanzonline-Leitfaden kann auf der BMF-Website mit dem Pfad „Steuern / Fachinformation / Umsatzsteuer / Information“ angesteuert werden.

[Top](#)

4. Einheitliches Verfahrensrecht für Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben

Per 31.12.2009 sind die Bestimmungen der jeweiligen Landesabgabenordnungen ausgelaufen. Für sämtliche Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben gelten nunmehr die Regelungen der Bundesabgabenordnung (BAO).

Die ab 01.01.2010 (weitgehend) vollzogene Vereinheitlichung der BAO mit den Landesabgabenordnungen führt zu einer Verwaltungsvereinfachung, Kostenersparnis und auch zu einer übersichtlicheren und einfacheren Anwendbarkeit des Verfahrensrechts für die Wirtschaft. Einige Bestimmungen der BAO bleiben naturgemäß für Landes- und Gemeindeabgaben unanwendbar. Da z.B. die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Rechtsmittelbehörden der Länder und deren Verfahren nicht abgeändert wurden, bleibt das Rechtsmittelverfahren des Bundes vor dem Unabhängigen Finanzsenat für Länder und Gemeinden unanwendbar.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

5. NOVA: Bonus-Malus-System und Import von Gebrauchtfahrzeugen aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet

Mit dem Ökologisierungsgesetz 2007 wurde mit Wirksamkeit 01.07.2008 ein Bonus-Malus-System je nach Abgasverhalten des Fahrzeuges eingeführt. Fahrzeuge mit niedrigen Schadstoffemissionen bzw. umweltfreundlichen Antriebsmotoren werden mit einem Bonus gefördert, Fahrzeuge, die gewisse Schadstoffwerte überschreiten, mit einem zusätzlichen Malus belegt.

- Bislang vertrat die Finanzverwaltung die Meinung, dass für Fahrzeuge, die vor dem 01.07.2008 in einem EU-Land zugelassen waren, die Bonus-Malus-Regelung nicht anzuwenden sei. (Anzuwenden ist die Regelung jedenfalls dann, wenn es sich um gebrauchte Fahrzeuge handelt, die vor dem 01.07.2008 in einem Drittland zum Verkehr zugelassen waren und bezüglich derer der erstmalige steuerbare Tatbestand nach dem 30.06.2008 entsteht.)
- Per Erlass vom 17.12.2009 erfolgte nunmehr eine Klarstellung bzw. Änderung der Rechtsauslegung. Auch für Fahrzeuge aus dem Binnenmarkt ist nunmehr ein Malus bzw. Bonus zu berechnen. Dabei ist der Wertverlust durch eine Verhältnisrechnung zwischen (Eurotax-)Neupreis und der aktuellen (Eurotax-)Notierung zu berücksichtigen.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

Umweltrecht

1. Grenzüberschreitende Abfalltransporte

Grenzüberschreitende Abfalltransporte unterliegen der EU-

Abfallverbringungsverordnung und sind grundsätzlich notifizierungs- und bewilligungspflichtig. Je nach Art des Abfalls und der Destination gibt es jedoch auch Verbringungsverbote oder völlig freie Verbringungsmöglichkeiten. Die Pflicht, ein Notifizierungs- und Bewilligungsverfahren durchzuführen, gilt auch für Transporte von Bodenaushub und Bauschutt von Österreich zu Deponien in Deutschland, da diese Stoffe als Abfall zu werten sind. Zuständig für die Durchführung eines Notifizierungsverfahrens ist die Abteilung VI/1 des Umweltministeriums.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

2. Neuer Leiter des uss

Dr. Martin Grießner (39) ist neuer Leiter vom umwelt service salzburg. Der Salzburger Biologe folgt in dieser Funktion DI Wolfgang Konrad nach, der das im Herbst 2003 gegründete uss verlässt.

umwelt service salzburg (uss) ist ein Kooperationsprojekt des Landes Salzburg, der WKS, der Salzburg AG und des Umweltministeriums und bietet Unternehmen und Gemeinden unabhängige geförderte Beratungen in den Bereichen Energie, Abfall, Mobilität und Umweltmanagement an.

[Top](#)

3. Novelle des Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetzes

Im Salzburger Landtag wird derzeit eine Novelle des Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetzes beraten. Diese Novelle wird auf-

grund der neuen Umwelthaftungsrichtlinie der EU notwendig, die eine weitgehend verschuldensunabhängige Haftung für Verursacher von Gewässer-, Boden- und Biodiversitätsschäden normiert. Die Haftung für die Gewässer- und die Bodenschäden wurde bereits im Bundesumwelthaftungsgesetz geregelt. Für die Umsetzung der Haftung für Biodiversitätsschäden (an geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen) sind die Länder zuständig. Die WKS hat sich in ihrer Stellungnahme für eine praxisgerechte Lösung der landesrechtlichen Umsetzung eingesetzt.

[Top](#)

4. Klimaschutz

Es ist beabsichtigt, den Klimaschutz besser im Salzburger Landesrecht zu verankern. Zu diesem Zweck kommt es zu Adaptierungen in der Landesverfassung, im Naturschutzgesetz, im Raumordnungsgesetz und im Luftreinhaltegesetz. Die WKS bekennt sich zu einer nachhaltigen und umweltfreundlichen Wirtschaft und hat den landesgesetzlichen Änderungen zugestimmt.

[Top](#)

5. Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L)

In den nächsten Tagen starten auf Bundesebene die schwierigen Verhandlungen über die Novellierung des Immissionsschutzgesetzes Luft (IG-L).

Insbesondere wurden von der WKS folgende Punkte des vorläufigen Gesetzesentwurfs kritisiert:

- Die vom „Anlagenbegriff“ des IG-L ausgenommenen Arbeitsgeräte wie Bagger, Dumper, Straßenwalzen, Schubraupen und Stapler müssen im Interesse der Unternehmen aus Gewerbe, Industrie und Verkehrswirtschaft auch weiterhin ausgenommen bleiben.
- Anlagen, die dem öffentlichen Luftverkehr dienen, dürfen nicht vom IG-L erfasst werden. Ein Szenario, dass bei schlechter Luftqualität im Winter ein für den Tourismus wichtiger Flughafen als Maßnahme nach dem IG-L im Betrieb eingeschränkt wird, ist für das Tourismusland Salzburg unvorstellbar.
- Anlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, müssen weiterhin von Maßnahmen auf Grundlage des IG-L ausgenommen bleiben. Unternehmen, die Anlagen betreiben, die dem Stand der Technik entsprechen, sollten den Betrieb dieser Anlagen ohne Einschränkungen aufrecht erhalten können.
- Eine Legitimation von „sektoralen Fahrverboten“ für den Transport von bestimmten Gütern im IG-L ist striktest abzulehnen. Sektorale Fahrverbote sind verfassungsrechtlich bedenklich und schränken den österreichischen Wirtschaftsverkehr unzumutbar ein. Solche Fahrverbote haben auch nichts mit den Zielen des IG-L zu tun.
- Massiv abzulehnen ist die Streichung von essentiellen gesetzlichen Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen. Ausnahmen für den Ziel- und Quellverkehr sind für die Wirtschaft und die Versorgungssicherheit in Österreich dringend erforderlich.
- Abzulehnen ist auch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Einrichtung von Umweltzonen durch die Landeshauptleute nach dem IG-L. Eine solche Ermächtigung an die Landeshauptleute würde zu einer weiteren Flut von unterschiedlichst ausgestalteten Fahrverboten in ganz Österreich führen und außerdem einen enormen und wirtschaftsfeindlichen bürokratischen Aufwand verursachen. Erfahrungen mit den Umweltzonen in Deutschland bestätigen all diese Befürchtungen.
- Im Novellierungsentwurf wird weitgehend auf die dringend erforderliche Anpassung der IG-L-Grenzwerte an die Luftqualitätsrichtlinie der EU verzichtet und es werden auch wesentliche Bestimmungen, die einen größeren Spielraum bei der Einhaltung der Grenzwerte ermöglichen würden, nicht übernommen. Diese Vorgangsweise ist aus Sicht der Salzburger Wirtschaft inakzeptabel und schwächt Salzburg und Österreich als Wirtschaftsstandort. Europäische Alleingänge unter dem Deckmantel der Luftverbesserung sind in Zeiten der Wirtschaftskrise untragbar.

[Top](#)

Impressum:

Stabstelle Rechtspolitik und Rechtsservice
der Wirtschaftskammer Salzburg
Julius-Raab-Platz 1 | 5027 Salzburg
T +43 662 8888-342 | F +43 662 8888-960342
E fhirsperger@wks.at | W <http://wko.at/sbg>

Redaktionsteam:

Stabst. Rechtspolitik und -service: Dr. Franz Hirnsperger
Allgemeines Unternehmensrecht: Dr. Peter Enthofer
Sozial- und Arbeitsrecht: Dr. Franz Josef Aigner
Finanz- und Steuerrecht: Dr. Walter Zisler
Umweltrecht: Mag. Christian Wagner